



Universitätsbibliothek Paderborn

Was soll ein Mann ohne Kopff

Daß ist: Kurtzer vnnd gründlicher Discvrs, 1. Ob S. Petrus im Obersten HirtenAmbt vber die allgemeine Kyrchen einen Nachfolger habe/ vnd ob der Röm: Bischoff derselbige seye? 2. Ob der Röm: Bischoff im ersten vnd anderen Sæculo seye für ein Haupt der allgemeinen Kyrchen gehalten worden?

Forer, Laurenz

1653

Die andere Einred.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36245

Was von dem heiligen Ignatio Bischoffen zu Antiochia/ Molinæus vorwerfft/ ist keiner faulen Muß werth. Dann ein jeder Berständiger kan erachten/ daß offte einer an einem Drich auß gewissen Ursachen ein Briefschreiber/ Er darumb nit eben müsse in solchem Schreiben/ von allen Dingen/ die dorten seynd/ Meldung thun.

Die andere Einred.

Im Jahr Christi 142. ward Telesphorus Römischer Bischoff/ der hat/ wie Damalus erzehlet/ verordnet/ das man 7. Wochen vor Ofteren fasten soll. daß aber dieselbe Ordnung nur die Römische Kirch angegangen/ vnd die andere Kirchen sich nit daran gebunden zu seyn geachtet/ erscheinet darauff/ daß andere vil Kirchen ein anders obseruiert, &c. wie Irenæus bezeugt Epist. ad Victorium bey dem Eusebio lib. 5. Hist. c. 23. In græco Codice.

Mol. fol. 306.

Antwort.

Wie vnredlich Molinæus diß Drichs handle/ werde der Leser bald sehen. Dann nach dem Anacleto (daruon in vorgehender Einred) ist Euaristo Anno 112. zu Rom Bischoff worden/ vnd hat 9. Jahr/ vnd 10. Monat regieret/ auch für vnderständliche Drich 15. Bischoff gemacht: wie Baronius Anno Christi 121. n. 2. erweist auß dem Buch de Romanis Pontificibus.

Molinæus
überhüpft 30.
Jahr im zwey-
ten Sæculo,
oder alten.

Nach dem Euaristo ist Anno 121. Alexander gefolgt: welcher gleichfalls für vnderständliche Drich 5. Bischoff geordnet. Wie zu sehen bey dem Baronio Anno Christi 132. n. 7.

Von Euaristo.

Anno 132. ist Sixtus hernach kommen; diser hat auch vier Bischoff creiert für vnderständliche Drich/ darunder der heilige Pergrinus/ Episcopus Antiodorensis gewesen/ welchen er in Frankreich geschickt hat/ wie das Martyrologium Rom. 16. Maij, vnd die Tabula Ecclesiastica bezeugen bey dem Baronio Anno Christi 142. n. 12. Dieser Sixtus hat gelebt biß auff das 142. Jahr/ darauff wir sehen daß Molinæus biß auff den Telesphorum dreißig ganger Jahr in dißem Sæculo mit einem höstlichen Sprung überhüpft/ vnd mit Stillschweigen vbergangen/ in welcher Zeit vil ansehnliche Ding geschehen/ warmit der Primat des Römischen Bischoffs dargethan vnd bekräftiget wirdt/ vnd dennoch will Molinæus angesehen seyn/ als habe er das ganze zweyte Sæculum durchgangen. So ich vngerader nit lassen sollen.

Von Sixto I.

Nach dem Sixto hat Telesphorus 11. Jahr regiert/ vnd einlich Monat/ in welcher Zeit er auch 13. Bischoff für vnderständliche Drich

Drich

Orth geordnet: vund in allerley Provinzen verschickt. Wie hetten aber diese Päpste so vil newer Bischöffe durch die Welt hin vund wider schicken döffen/ wann sie einzig vnd allein vber die Stadt Rom/ vnd dasselbige Bischoffthumb/ die Seelsorg getragen hetten?

III.

Was gestalt
Telesphorus
verordnet/ daß
die Clerici si-
ben Wochen
vor Ofteren
fasten sollen.

Der Stritt
in der alten
Kyrch ist nit
gewesen von
der 40. Tägig-
en Fasten
selbst/ sonder
von der Weiß-
zufasten: wie
Irenæus be-
zeugt.
Erklärung
des Irenæi von
dem Fasten.

So vil nun die Einred des Molinæi betrifft/ ist gar leicht zu antworten. Telesphorus ist nit der erst gewesen/ der die sibentwöchige oder vierzigstägige Fasten zuhalten verordnet/ sonder hat das jenig/ was die Apostel zu vor Can. 6. gesetzt/ wider erneuert/ vnd bestätiget. Wie dann diese Fasten schon lengsten vor dem Telesphoro, so wol in der Griechischen/ als Lateinischen Kyrchen im brauch gewesen; massen auß des heiligen Martyrers Ignatii (welcher älter/ als Telesphorus) Epistel zum Philippenserem zusehen/ allda er sagt: Quadragesimale Ieiunium ne spernatis: Das vierzigstägige fasten sollt ihr nit verachtern. So derhalben Molinæus sagen will/ Telesphorus habe erstlich die Quadragesimam, oder vierzigstägige Fasten gebotten/ vnd aufgesetzt/ vund vil andere Kyrchen habens solche nit annehmen wollen/ redet er die offentliche Unwarheit: vnd ist auch nit wahr/ daß in vielen anderen Kyrchen ein anders obseruiert worden. Wie dann zum dritten auch nit wahr/ daß solches Irenæus bey dem Eusebio bezeugt. Dañ Irenæus bey dem Eusebio, nichts anders sagt/ als daß von dem modo, oder der Weiß zufasten (aber nit von der vierzigstägigen Fasten selbst) ein Strittigkeit zwischen der Kyrchen gewesen sey; dessen formalia also lauten: Non solum de die Paschæ agitur controuersia, sed & de ipsa specie jejuniorum. Nit allein ist ein Stritt von dem Tag der Ofteren/ sonder auch von der Weiß oder Gattung der Fasten. Welche Wort ohne Zweifel zu setnem Vortheil Molinæus aufgelassen/ damit man den Verrug nit merckete. Was gestalt aber in der Manier zufasten ein Vnderscheid gewesen/ sehet Irenæus alsbald hinzu. Etliche vermeinten/ daß sie nur einen Tag fasten müssen/ andere zweien/ andere mehr. Etliche müssen ihren Tag mit vierzig Stunden Tags vnd Nachts. Quidam metiuntur suum diem quadraginta horis diurnis & nocturnis; wie der Griechische Text gibt/ vnd Molinæus geständig. Es will Irenæus bey dem Eusebio sagen: In der vierzigstägigen Fasten/ die zwar allenhalben gehalten wirdt/ ist doch noch ein Vnderscheid/ daß man nit an allen Orten die Zeit/ oder Stunden/ wie lang man sich/ für jedes mahl/ von der gewöhnlichen Refection enthalten soll/ gleich halter vund obseruiert. Dann etliche enthalten sich der Speiß einen ganzen Tag/ darnach nehmen

nemmen sie erst ihre Refection: vnd fahren am andern vnd folgenden Tagen gleicher gestalt im Fasten / vnnnd mit eben solcher Haltung der Zeit / widerumb fort / biß auff Ofteren. Andere fasten jedes mahl zween gange Tag aneinander / also / daß sie enzwischen gar nichts essen; nach Versteßung aber zweyer Tagen / nemmen sie ein Refection. vnd fasten darnach wider so lang / vnd also forcht biß auff Ofteren: andere fasten 40. Stund aneinander Tag vnd Nacht / vnd rechnen dieselbe nur für einen eintigen Tag der Fasten: darnach laben sie sich erst mit einer Speiß / vnd fahren alsdann auch weiters im Fasten also forcht / biß auff Ofteren; vnd von dieser Ungleichheit redet Irenaus, wie auch abgenommen kan werden auß dem Philone de vita Theorica suppl. Epiphonio in compendiarie doctrina, Augustino Epist. 118. cap. 4.

Was hat aber diß mit der Verordnung des Telesphori zu thun? Ich prouociere auff sein Eptstel / darinnen diese Ordnung begriffen / Tom. 1. Concil. da lautet der Text also. Quapropter cognoscite, à nobis, & à cunctis Episcopis in hac S. & Apostolicà Sede congregatis, statutum esse, vt septem hebdomadas plenas ante S. Pascha omnes Clerici in sortem Domini vocati à carne jejurent: quia, sicut discretum esse debet vita Clericorum à laicorum cōuersatione, ita & in jejuniis debet fieri discretio. Vnd bald darauff. Has ergo septem hebdomadas omnes Clerici à carne & delicijs jejurent. So wisset verhalten / daß von vns / vnnnd allen Bischöffen / die bey diesem heiligen vnd Apostolischen Stuel versamblet waren / verordnet sey / daß alle Clerici, so zum Dienst des Herrn beruffen seyn / sieben ganzer Wochen vor Oftern des Fleischessens sich enthalten sollen: dann wie der Clericorum Leben / von dem Leben der Layen soll vnterscheiden seyn / also soll auch in ihrem Fasten vnterscheid seyn. Item, Diese sieben Wochen sollen alle Clerici vom Fleischessen vnnnd Schläckereyen sich enthalten. Da siehet Jedermann / daß Telesphorus nit erst die vierzigträgtige Fasten auffsetzet / dann dieselbe auch von allen Christen / vnnnd nit nur von den Clericis damahls schon wirklich ist gehalten worden; sonder er redet von der völtigen siebenwöchtigen Fasten / darzu er allein die Clericos verbunden / oder wie erliche vermessen ermahnet. Siehet derowegen der Haupt. Punct dieser Ordnung nur in dem / daß die Clerici sieben ganzer Wochen / das ist / von dem Sontag Quinquagesima, biß auff Ofteren / vnd nit nur vom Aschermittwoch an / wie die Layen / 40. Tag kein Fleisch sollen essen wie solches noch gemeinlich in vielen Klöstern / von den Ordens. Leuten / gehalten wirdt: deren erliche wol noch bald / das ist / von der Septuagesima,

lima, andere gar von Fleichmeß an/ des Fleischessens sich enthalten/ Wie folgt aber hierauf/ daß darumb Telephorus seinen Primat gehabt habe?

Molinaeus
widerspricht
ihm selbst.

Es schneidet sich Molinaeus auch selbst in die Backen/ vnd strafft sich der Unwarheit/ da er sagt/ diese Ordnung Telephori seye nur der Römische Kirchen angangen. Dann ist ihm also/ so hat Telephorus den anderen Kirchen in diesem fall nichts fürgeschriben/ noch gebotten; folgt derowegen auß dem/ (daß sie ein anders obseruiert) gar nit/ daß sie sein Befehl verachtet/ oder seinem Primat widerstrebet haben. Will geschweigen/ daß nit wenig Auctores seynd/ welche diese Ordnung des Telephori von den sieben gangen Wochen gar für kein Gebot/ sonder nur pro Adhortatione, vnd Consilio, das ist/ für ein Ermahnung erkennen; wie zusehen in lib. 5. Franc. Turriani pro Epist. Pontif. c. 2.

Die dritte Einred.

Mol. fol. 306.
307.

Im Jahr 159. hat Pius Bischoff zu Rom ein Satzung gemacht/ man sollte das Oster-Fest auff einen Sontag halten/ 2c. Doch haben die Kirchen in Asia dasselbe nit obseruiert: dann sie achteten sich dem Bischoff zu Rom nit vnderworfen zusehn: wie dann auch jeggemelter Bischoff gedachte Verordnung nur allein für die Kirch der Statt Rom gemacht hette: wie auß dem abzunehmen/ was hernach Anno 167. da Polycarpus Bischoff zu Smyrna gen Rom kommen/ sich zugetragen: wie Irenaeus bey dem Eusebio lib. 6. Hist. c. 26. in Græco Cod. erzehlet/ 2c. darauf zu merken 1. daß Polycarpus sich nit schuldig ermesse/ der Meinung des Aniceti Beyfall zugeben. 2. Daß sie dannoch im Frid mit einander gelebt/ vnd es Anicetus nit vbel auffgenommen/ daß sich die Asiatischen nit nach ihm richten wölten.

Hernach ist diese Strittigkeit noch härter angangen/ sonderlich da sich Polycrates Bischoff zu Epheso dem Röm. Bischoff Victori widersetzt/ davon Eusebius lib. 5. Hist. c. 25. in Græco, &c. vber welche Widersetzung that Victor die Orientalischen alle miteinander in Bann: wardurch er sich doch vil mehr selbst in den Bann that/ weil er sich von ihrer Gemeinschaft absönderte. Es gereichte auch selbige Excommunication den anderen Bischoffen zu sonderbarem mercklichem Mißfallen/ wie Eusebius lib. 5. Hist. c. 5. meldet: dasselbe/ spricht er/ gefiel nit allen Bischoffen: dahero sie ihm auch dahingegen auferlegten/ er sollte mit seinem Nächsten Frid/ Einigkeit vnd Lieb vnderhalten. Vnder andern bringt Eusebius die Epistel des Irenæi an Victorem bey/ in welcher ihn Irenaeus beschuldiget/ er habe sich wider die Christliche Lieb vergriffen/ vnd sey von dem Exempel seiner Vorfahren abgetreten. Vnd eben also erzehlet es Rufinus auch. Wo bey dann das Wort ΑΝΤΙΠΑΡΑΚΕΛΕΥΟΝΤΑΣ, welches vom Eusebio dieses fahls gebraucht wirdt/ vnd sovil heißt/ als/ sie thaten ihm ein Gegenbefehl/ sehr in acht zunehmen/ 2c.

Antwort.

IV.

Wann Pius diese Verordnung/ daß man das Osterfest auff den Sontag